VERORDNUNG (EWG) Nr. 1114/80 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1980

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1979/80 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Lieferverträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80 (2), insbesondere auf Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 276/80 (4), sind die Fristen für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung sowie für die Genehmigung der Lieferverträge geregelt.

Die Erzeuger, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 niedergelegten Verpflichtungen gelten, müssen vor Abschluß der Lieferverträge die zu liefernden Alkoholmengen genau kennen. Diese Mengen werden von der zuständigen Interventionsstelle mitgeteilt. Infolge der Arbeitsüberlastung im Zusammenhang mit der Anwendung der obengenannten Verordnung sowie anderer kürzlich vom Rat und von der Kommission erlassener Verordnungen, die gleichzeitig in Kraft getreten sind, war es der Interventionsstelle jedoch nicht möglich, die genannten Mengen rechtzeitig mitzuteilen.

Unter diesen Umständen konnten die Anträge auf Genehmigung nicht fristgerecht gestellt werden. Es ist daher erdorderlich, die Antragsfrist für die Genehmigungsanträge zu verlängern und die übrigen damit zusammenhängenden Termine zu verschieben, um den Erzeugern die Möglichkeit zu geben, ihren Verpflichtungen nachzukommen und damit der Zweck der Maßnahme vollständig erreicht werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird das Datum des 15. April 1980 durch das Datum des 31. Mai 1980 ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Datum des 30. April 1980 durch das Datum des 15. Juni 1980 ersetzt.
3. In Artikel 2 Absatz 3 wird das Datum des 31. Juli 1980 durch das Datum des 31. August 1980 ersetzt.
4. In Artikel 6 Absatz 1 wird das Datum des 31. Mai 1980 durch das Datum des 15. Juli 1980 ersetzt.
5. In Artikel 6 Absatz 4 wird das Datum des 30. Juni 1980 durch das Datum des 15. Oktober 1980 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. April 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 324 vom 20. 12. 1979, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 30 vom 7. 2. 1980, S. 15.